

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ED Business Solutions GmbH & Co. KG

Stand: 29.01.2024

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Kunde erwirbt von der ED Business Solutions GmbH & Co. KG (nachfolgend **ED Business Solutions**) die im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichneten Leistungen und Vertragsgegenstände unter den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**).
- 1.2 Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer nach § 14 BGB.
- 1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von ED Business Solutions erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ED Business Solutions mit dem Kunden über die angebotenen Leistungen und Vertragsgegenstände schließt.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende AGB oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ED Business Solutions hat ihnen im Einzelfall vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

I. Bedingungen zum Verkauf von Standardsoftware

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde erwirbt von ED Business Solutions ein Nutzungsrecht an der im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichneten Standardsoftware. Die Nutzung unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.
- 2.2 Für die Beschaffenheit der von ED Business Solutions gelieferten Vertragsgegenstände ist die bei Vertragsschluss gültige Produktbeschreibung des jeweiligen Herstellers der Standardsoftware abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet ED Business Solutions nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Vertragsgegenstände in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von ED Business Solutions sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, ED Business Solutions hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Standardsoftware informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von ED Business Solutions bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Standardsoftware – ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

- 3.3 Der Kunde beachtet die vom jeweiligen Hersteller der Standardsoftware für die Installation und den Betrieb der Standardsoftware gegebenen Hinweise.

II. Regelungen im Bereich der Individualprogrammierung und individuellen Anpassungsleistungen

4. Vertragsgegenstand

- 4.1 Soweit in einem gesonderten Einzelvertrag vereinbart, erstellt ED Business Solutions für den Kunden die im jeweiligen schriftlichen Einzelvertrag definierte, nach den konkreten Bedürfnissen des Kunden angefertigte Anwendungssoftware (nachfolgend **Individualsoftware**) und erbringt für den Kunden individuelle Programmier- und Anpassungsleistungen.

- 4.2 Die Erfolgsverantwortung trägt ED Business Solutions nur soweit

- a) die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrags geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und
- b) der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Liegt eine der Voraussetzungen nach a) oder b) nicht vor, schuldet ED Business Solutions keinen Erfolg. Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat.

- 4.3 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur, sofern dies nach freiem Ermessen von ED Business Solutions nach dem aktuellen Fortschritt des Projekts noch möglich ist und nach schriftlicher Vereinbarung beider Vertragsparteien.

- 4.4 Analyse-, Planungs- und Betrachtungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt ED Business Solutions nur auf Grundlage eines gesonderten schriftlichen Vertrags.

5. Zusammenarbeit, Einsatz von Mitarbeitern von ED Business Solutions beim Kunden

- 5.1 Ansprechpartner der Vertragspartner sind ausschließlich die im jeweiligen Vertrag / Auftrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und ED Business Solutions erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – über diese Ansprechpartner. Relevante Erklärungen in Bezug auf die sich aus dem jeweiligen Vertrag / Auftrag ergebenden Pflichten können ausschließlich von den benannten verantwortlichen Ansprechpartnern abgegeben werden. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, ED Business Solutions soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von ED Business Solutions zur Verfügung steht.

Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von ED Business Solutions unentgeltlich eine ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen zur Verfügung.

- 5.3 Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter von ED Business Solutions im Betrieb des Kunden tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Kunden im Hinblick auf Zeit sowie Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter jedoch die Hausordnung des Kunden sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.
- 5.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

6. Mitwirkungsleistungen des Kunden und Abnahme

- 6.1 Der Kunde wird ED Business Solutions bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen im angemessenen Umfang unterstützen. Der Kunde wird ED Business Solutions sowie deren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die erforderlichen Berechtigungen im Netzwerk einräumen sowie den erforderlichen Zugang und die notwendigen Zugriffsberechtigungen sicherstellen. Der Kunde wird ED Business Solutions die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens durch ED Business Solutions die Abnahme zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Prüfungszeitraums kann sich der Kunde – gegebenenfalls anhand von Testmitteln – davon überzeugen, dass die Werkleistungen vertragsgemäß sind.
- 6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
- a) Kategorie 1
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.
 - b) Kategorie 2
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
 - c) Kategorie 3
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.
- 6.4 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. ED Business Solutions wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitgeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.

- 6.5 Eine Leistung gilt als abnahmefähig, sofern keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen.
- 6.6 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.
- 6.7 Werkleistungen gelten – auch ohne Erklärung und Abnahmeverlangen von ED Business Solutions – als abgenommen,
- a) wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt,
 - b) mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
 - c) wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums gemäß 6.2 keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
 - d) wenn der Kunde innerhalb einer ihm dafür von ED Business Solutions gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und ED Business Solutions bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hat.
- 6.8 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

7. Nutzungsrechte

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt ED Business Solutions dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Individualsoftware zur Einzel- und Mehrplatznutzung in dem im jeweiligen Vertrag / Auftrag bestimmten Umfang ein.
- 7.2 Der Kunde darf die Individualsoftware nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind.
- 7.3 Vervielfältigungen der Individualsoftware sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Individualsoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 7.4 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Individualsoftware im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er ED Business Solutions zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Soweit nicht anders vereinbart, stehen dem Kunden an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach diesen AGB eingeräumten Nutzungsrechte hinaus - nicht zu.
- 7.5 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Individualsoftware nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und dies erst, wenn ED Business Solutions nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und / oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 7.6 Überlässt ED Business Solutions dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Anwendungsdokumentation) oder eine Neuauflage der

Individualsoftware (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Software ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser AGB.

7.7 Stellt ED Business Solutions eine Neuauflage der Individualsoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die alte Individualsoftware die Befugnisse des Kunden auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von ED Business Solutions, sobald der Kunde die neue Individualsoftware produktiv nutzt. ED Business Solutions räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen nebeneinander genutzt werden dürfen.

7.8 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Ziffern 7.5 und 7.6 – nicht gestattet.

8. Schutz der Individualsoftware

8.1 Soweit nicht dem Kunden ausdrücklich schriftlich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Individualsoftware (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich ED Business Solutions zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Individualsoftware durch ED Business Solutions. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

8.2 Der Kunde wird die überlassene Individualsoftware sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

8.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und / oder Kontrollnummern oder -zeichen von ED Business Solutions zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Individualsoftware, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Individualsoftware zu übernehmen.

8.4 Der Kunde führt Aufzeichnungen über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien der Individualsoftware sowie deren Verbleib und erteilt ED Business Solutions auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

9. Weitergabe von Individualsoftware

9.1 Der Kunde darf die Individualsoftware einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Individualsoftware überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Individualsoftware in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

9.2 Die Weitergabe der Individualsoftware bedarf der schriftlichen Zustimmung durch ED Business Solutions. ED Business Solutions erteilt die Zustimmung, wenn (I) der Kunde schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Individualsoftware dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (II) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber ED Business Solutions mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabe Bedingungen erklärt.

III. Regelungen zum Kauf von Hardware

10. Vertragsgegenstand

- 10.1 Der Kunde erwirbt von ED Business Solutions die im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichnete mechanische / elektronische Ausrüstung für den jeweiligen Zweck (im Folgenden **Hardware**) nebst Benutzerdokumentation.
- 10.2 Die vereinbarte Beschaffenheit der Hardware ergibt sich abschließend aus den mitgelieferten Produktbeschreibungen. Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstigen Angaben in den mitgelieferten Produktbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 10.3 Die Aufstellung der Hardware und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sowie die Installation und Einspielung der Software im Netzwerk des Kunden oder eine Einweisung sind nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Leistungen im jeweiligen Vertrag / Auftrag ausdrücklich vereinbart werden.

IV. Softwarepflege für Individualsoftware

11. Vertragsgegenstand

- 11.1 Soweit in einem gesonderten Einzelvertrag vereinbart, erbringt ED Business Solutions als Pflegeleistungen (I) die Übersendung weiterentwickelter Versionen der Programme, (II) die Beseitigung von Programmfehlern und (III) die vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu den im jeweiligen Vertrag / Auftrag vereinbarten Reaktionszeiten und Service Levels.
- 11.2 Die im jeweiligen Vertrag / Auftrag vereinbarten Pflegeleistungen in Form der Beseitigung von Programmfehlern und die jeweils vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von ED Business Solutions ausschließlich für die jeweils neueste und die unmittelbar vorausgehende Version der überlassenen Individualsoftware erbracht.
- 11.3 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen und Leistungsbeschreibungen haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 11.4 Die Pflege beginnt, soweit die einzelvertragliche Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände.
- 11.5 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verantwortlich für die Installation der von ED Business Solutions übersandten weiterentwickelten Versionen der Individualsoftware.
- 11.6 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gelten im Einzelnen die jeweils einzelvertraglich vereinbarten Service Level (Service Level Agreement).
- 11.7 Die gesetzlichen Gewährleistungspflichten bleiben unberührt.

V. Wartung von Hardware, Reparatur

12. Vertragsgegenstand

- 12.1 ED Business Solutions führt als Wartungsleistungen gegen Berechnung der in der aktuellen Preisliste festgelegte Vergütung Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den jeweils vereinbarten Wartungsintervallen durch.
- 12.2 Auf gesonderten Wunsch des Kunden erbringt ED Business Solutions für den Kunden die im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichneten Reparaturleistungen.

VI. Installation und sonstige IT-Dienstleistungen

13. Vertragsgegenstand

13.1 Auf Wunsch des Kunden übernimmt ED Business Solutions die Installation von Software und erbringt sonstige IT-Dienstleistungen auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren Preislisten. Zu den sonstigen IT-Dienstleistungen gehört insbesondere die Einrichtung und Konfigurierung eines Netzwerkes beim Kunden (Hardware und Software). Besprechungen werden separat vergütet.

13.2 Die Erfolgsverantwortung trägt ED Business Solutions nur soweit

- a) die in der Systembeschreibung maßgeblichen Kriterien bei Vertragsschluss beim Kunden vorhanden und Gegenstand des Vertrags geworden sind (vorgegebene Systemvoraussetzungen für die Hardware- und Systemumgebung) und eine Kompatibilität mit bereits vorhandener Hard- oder Software vereinbart wurde sowie
- b) der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Liegt eine der Voraussetzungen nach a) oder b) nicht vor, schuldet ED Business Solutions keinen Erfolg. Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat.

13.3 Mehraufwände, die durch die Nichteinhaltung der unter 13.2 genannten Vereinbarung entstehen, sind separat zu vergüten.

13.4 Sofern der Kunde eine Installation oder sonstige IT-Dienstleistungen durch ED Business Solutions nicht wünscht, verweist ED Business Solutions für die Installation der Software auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Ferner verweist ED Business Solutions auf die zu der jeweiligen Hardware gehörende Benutzerdokumentation.

14. Zusammenarbeit, Einsatz von Mitarbeitern von ED Business Solutions beim Kunden

Ziffer 5 dieser AGB gilt entsprechend.

15. Mitwirkungsleistungen des Kunden und Abnahme

Ziffer 6 dieser AGB gilt entsprechend.

VII. Fernwartung

16. Vertragsgegenstand

- 16.1 ED Business Solutions erbringt für den Kunden Computerdienstleistungen mittels einer Fernbediensoftware (nachfolgend **Fernwartung**). Hierbei erbringt ED Business Solutions Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Fehlerdiagnose und Fehlerbehebung für gängige Betriebssysteme und Standardsoftware sowie für Individualsoftware nach Ziffer 5 dieser AGB.
- 16.2 Für die Durchführung der Fernwartung ist gegebenenfalls ein Remotezugang beim Kunden erforderlich. Das für den Remotezugang kundenseitig erforderliche technische Equipment (z.B. DSL-Anschluss, Internet-Zugang, Modem etc.) ist nicht Gegenstand der von ED Business Solutions zu erbringenden Leistung und wird vom Kunden gestellt.
- 16.3 Tätigkeiten, die nur vor Ort erledigt werden können oder aus sonstigen Gründen nicht Gegenstand einer Fernwartung sind / sein können, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

17. Pflichten des Kunden

- 17.1 Der Kunde hat eventuelle Fehler bzw. Anwendungsprobleme so genau wie möglich zu beschreiben. Bei der Fehlerbeseitigung hält er sich an die Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen von ED Business Solutions.
- 17.2 Der Kunde hat seine Datenbestände und EDV-Anlagen durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Virens Scanner, Firewalls und Passwortschutz ausreichend zu schützen. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung für eine aktuelle Datensicherung in angebrachter Form. Diese Sicherung muss auch eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung der Daten garantieren.
- 17.3 Erfährt ED Business Solutions im Laufe der Fernwartung sicherheitsrelevante Kennwörter, hat der Kunde diese sofort nach Beendigung der Fernwartung zu ändern.

18. Hardware-Komponente

Wartungs- bzw. Instandsetzungsleistungen an Hardware-Vorrichtungen sind nicht Gegenstand der Fernwartungs-Leistung. Entsprechendes gilt für die Netzwerkbetreuung.

19. Sicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung

- 19.1 Der Kunde autorisiert die Fernwartung beim Verbindungsaufbau durch die Eingabe einer speziellen Beratungsnummer, die er von ED Business Solutions telefonisch erhält. Nur nach fehlerfreier Eingabe dieser Nummer wird eine Kommunikation über das Internet zwischen beiden Teilnehmern hergestellt. Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt. Die Beratungsnummer ist nur für eine Sitzung gültig.
- 19.2 ED Business Solutions erstellt für Nachweiszwecke eine komplette Aufzeichnung der Sitzung.
- 19.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten auf seinen EDV-Anlagen unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erfolgt. Die Fernwartung erfolgt als Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Der Kunde ist selbst für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung verantwortlich.
- 19.4 ED Business Solutions ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Kunden geheim zu halten und in keinem

Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen. Die mit der Fernwartung betrauten Mitarbeiter von ED Business Solutions sind zur Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet.

- 19.5 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 19.6 ED Business Solutions verpflichtet sich, die bei der Wartungsmaßnahme erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Wartungsmaßnahme nicht mehr benötigt werden. Hiervon ist die oben vereinbarte Protokollierung der Wartungsmaßnahme ausgenommen.

VIII. Allgemeine Regelungen

20. Vergütung und Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot

- 20.1 Die zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von ED Business Solutions.
- 20.2 Die Vergütung ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung der Vertragsgegenstände bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Netz und Information des Kunden hierüber.
- 20.3 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Vertragsgegenstände, die über die in diesen AGB festgelegten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ED Business Solutions berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist ED Business Solutions berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von ED Business Solutions nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 20.4 Die Preise für die von ED Business Solutions erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten zzgl. Transport und Verpackung bei körperlichem Versand. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt ED Business Solutions die Kosten dafür, die Vertragsgegenstände abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.
- 20.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist.

21. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung

- 21.1 ED Business Solutions leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ED Business Solutions dem Kunden neue und mangelfreie Vertragsgegenstände oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn ED Business Solutions dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 21.2 Bei Rechtsmängeln leistet ED Business Solutions zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft ED Business Solutions dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

- 21.3 ED Business Solutions ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 21.4 Der Kunde ist verpflichtet, die neuen Vertragsgegenstände zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 21.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- 21.6 Schlägt die Nacherfüllung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ED Business Solutions im Rahmen der in diesen AGB festgelegten Grenzen. ED Business Solutions kann nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf ED Business Solutions über.
- 21.7 Erbringt ED Business Solutions Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ED Business Solutions hierfür eine Vergütung entsprechend der Preisliste verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht ED Business Solutions zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von ED Business Solutions, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 21.8 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Befugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde ED Business Solutions unverzüglich schriftlich und umfassend.
- 21.9 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von ED Business Solutions kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber ED Business Solutions schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in diesen AGB festgelegten Grenzen.
- 21.10 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände z.B. in einem Netz abrufbar zum Download durch den Kunden (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon).
- 21.11 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ED Business Solutions, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 21.12 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von ED Business Solutions von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen für den Kunden keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung des Sachmangels nicht.

22. Rechte Dritter

- 22.1 ED Business Solutions leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem ED Business Solutions seinen Geschäftssitz hat.
- 22.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von ED Business Solutions seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde ED Business Solutions unverzüglich. ED Business Solutions und gegebenenfalls ihre Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er ED Business Solutions angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 22.3 Werden durch eine Leistung von ED Business Solutions Rechte Dritter verletzt, wird ED Business Solutions nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen,
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei stellen oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn ED Business Solutions keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

23. Liefer- und Leistungszeit, Höhere Gewalt, Gefahrübergang, Transport

- 23.1 Die Vertragsgegenstände werden vorbehaltlich anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert. Lieferfristen werden im jeweiligen Vertrag / Auftrag vereinbart.
- 23.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum im jeweiligen Vertrag / Auftrag bezeichneten Lieferzeitpunkt die Vertragsgegenstände abgeliefert werden können.
- 23.3 Die Lieferung von Software wird bewirkt, indem ED Business Solutions wahlweise (I) dem Kunden eine Programmkopie der Software auf einer Compact Disk (CD) überlässt oder (II) die Software in einem Netz abrufbar zum Download durch den Kunden bereitstellt und diesen hierüber informiert.
- 23.4 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem ED Business Solutions die Vertragsgegenstände dem Transporteur übergibt. ED Business Solutions wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.
- 23.5 Ansonsten gelten für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang der Zeitpunkt, in dem die Vertragsgegenstände im Netz abrufbar bereitgestellt sind und die Mitteilung des Kunden hierüber. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert ED Business Solutions gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.
- 23.6 Solange ED Business Solutions (I) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (II) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im eigenen Betrieb (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere

unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist (höhere Gewalt), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. ED Business Solutions teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

24. Untersuchungs- und Rügepflicht

Den Kunden trifft in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen durch ED Business Solutions in Durchführung des jeweiligen Vertrags / Auftrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

25. Eigentumsvorbehalt

25.1 Sämtliche von ED Business Solutions gelieferten Gegenstände bleiben solange im Eigentum von ED Business Solutions, bis die Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen von ED Business Solutions vollständig durch den Vertragspartner beglichen worden sind.

25.2 Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an ED Business Solutions zur Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zum Gesamtvertrag hat.

25.3 Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ED Business Solutions nachkommt, ist er ermächtigt, die an ED Business Solutions abgetretenen Forderungen auf Rechnung von ED Business Solutions in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde wird auf Verlangen von ED Business Solutions jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. ED Business Solutions nimmt die Forderungsabtretung an.

25.4 Das Risiko der Nichtlieferung von Dritten trägt ED Business Solutions nur dann, wenn die Bestellung beim Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgt ist oder ED Business Solutions sonst hierfür verantwortlich gemacht werden kann.

26. Haftung

26.1 Die Haftung von ED Business Solutions, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

26.2 Dies gilt nicht:

- (a) für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. vertragliche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten),
- (b) für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit,
- (c) für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von ED Business Solutions, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen,
- (d) für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und

- (e) für Ansprüche aus Garantien.
- 26.3 ED Business Solutions bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
- 26.4 Für die Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 27. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 27.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrags / Auftrages zu verwenden.
- 27.2 Der Kunde wird die Lieferungen und Leistungen von ED Business Solutions seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den Lieferungen und Leistungen von ED Business Solutions gewährt, über die Rechte von ED Business Solutions und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziffer 27.1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 27.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (I) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (II) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (III) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (IV) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (V) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (VI) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.
- 27.4 ED Business Solutions hält die Vorschriften des Datenschutzes ein, insbesondere wenn der Kunde ED Business Solutions Zugang zu seinem Betrieb oder zu seiner Hard- und Software gewährt. ED Business Solutions stellt sicher, dass eigene Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet ED Business Solutions sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. ED Business Solutions bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von ED Business Solutions. Die personenbezogenen Daten werden ED Business Solutions in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.
- 27.5 Soweit ED Business Solutions im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen (I) Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die vom Kunden genutzt oder verarbeitet werden (nachfolgend **Partnerdaten**), und / oder (II) die Partnerdaten im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von ED Business Solutions anderweitig verarbeiten oder nutzen muss, geschieht dies im Auftrag des Kunden gemäß Art. 28 DS-GVO. Dies gilt auch im Rahmen von Prüfungs- oder Wartungsarbeiten an IT-Anlagen oder an auf IT-Anlagen befindlicher Software.

28. Schlussvorschriften

- 28.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen ED Business Solutions und dem Kunden ist der Geschäftssitz von ED Business Solutions. ED Business Solutions ist als Kläger auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
- 28.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 28.3 Der Vertragsschluss zwischen ED Business Solutions und dem Kunden sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 28.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.